

Anlage A., zum Antrage des Senats.

Deputations = Bericht

die

Sicherung der Debitmassen gegen die durch Compensationen entstehenden Nachtheile betreffend.

Die Deputation, welcher im Convente vom 21. Decbr. 1827 der Auftrag erteilt ist, über diejenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu berathen, wodurch den bei hiesigen Fallissements häufig vorgekommenen Fällen, daß ein Gläubiger der Masse einem Schuldner derselben seine Forderung überträgt und dieser letztere alsdann die ihm übertragene Forderung in Compensation bringt, vorgebeugt werden könne, hat diesen Gegenstand in nähere Ueberlegung gezogen und versieht nicht die Resultate ihrer Berathung in Folgendem vorzulegen:

Um dem ihr erteilten Auftrage seinem ganzen Umfange nach, zu genügen, glaubte sie ihrer Berathung eine zwiefache Richtung geben zu müssen, indem sie einerseits die bereits vorgeschlagenen Bestimmungen wegen Uebertragung hiesiger Wechsel an Auswärtige einer nochmaligen Prüfung unterzog, andererseits aber auch darauf Bedacht nahm, wie etwa durch anderweitige gesetzliche Vorschriften der beabsichtigte Zweck erreicht werden könnte. Der gegenwärtige Bericht umfaßt daher auch jeden dieser Punkte besonders.

I. Den in Antrag gebrachten Bestimmungen liegt folgende Ansicht zum Grunde:

Am leichtesten und am häufigsten werde in Insolvenz-Fällen die Masse auf die angegebene Weise dadurch beeinträchtigt, daß die Inhaber sogenannter hiesiger Waarenwechsel, sobald sie von der schlechten Vermögenslage ihres Schuldners Kunde erhalten, die auswärtigen Debitoren desselben erforschen und an diese ihre Wechsel indossiren. Diesem Uebelstande werde aber auf eine so einfache, als durchgreifende Weise abgeholfen, wenn das Gesetz die Uebertragung solcher Waarenwechsel an Auswärtige überhaupt für unzulässig erkläre und zugleich für den Fall, daß sie dennoch geschehe und dadurch der Wechsel an einen auswärtigen Schuldner der Masse gelangt sey, den hiesigen Indossenten für die durch Compensation herbeigeführte Verringerung des Activ-Bestandes der Masse verantwortlich mache.

Daß obige Voraussetzung richtig sey, wird gewiß durch die Erfahrung hinreichend bestätigt und eben so wenig läßt es sich auch verkennen, daß durch den darauf gegründeten Gesetzes-Entwurf den Debit-Massen ein bedeutender Schutz gegen die gedachte Verfahrungsweise einzelner Gläubiger gewährt wird. Ueberdem empfiehlt

sich das Gesetz durch die Einfachheit seiner Bestimmungen, so daß bei deren Anwendung nicht leicht Ungewissheiten und Zweifel, die zu Processen veranlassen möchten, eintreten werden.

Auf der andern Seite ist indeß auch gegen den Entwurf in Betracht gezogen:

1) Daß derselbe nur eine einzelne Classe von Gläubigern, nämlich bloß die Inhaber hiesiger Wechsel betreffe, und gegen diese auch nur in Ansehung des auswärtigen Activums der Masse schütze.

Ist nun gleich dieser Einwurf in beiden Beziehungen vollkommen richtig, so dürfte doch auch dagegen zu erinnern seyn, daß, wie bereits in dem Antrage des Senats bemerkt worden, nach der bisherigen Erfahrung fast immer nur solche Fälle, wie die erwähnten, vorgekommen sind und überhaupt auch bei der gewöhnlichen Beschaffenheit der Verhältnisse zu besorgen seyn möchten, und daß daher schon viel gewonnen seyn wird, wenn auch nur auf diese das Gesetz sich beschränkt.

Es ist ferner auch

2) der Punct von der Deputation erörtert worden, in wiefern etwa das Verbot der Indossirung hiesiger Wechsel an Auswärtige den Kaufmann in seinem Handelsverkehr mit dem Auslande belästigen und also auf diesen letztern störend einwirken möchte.

Im Allgemeinen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Umlauf von Wechseln der erwähnten Art sich in der Regel auf den hiesigen Platz beschränkt. Ausnahmsweise werden sie indeß auch wohl ins Ausland versandt, z. B. wenn bei einem Waaren-Verkaufe für fremde Rechnung der auswärtige Committent den von dem Käufer ausgestellten Wechsel bis zur Verfallzeit selbst zu benutzen wünscht, oder wenn der hohe Stand des hiesigen Discouts eine solche Maaßregel empfiehlt. In diesen Fällen wird der Hiesige den Wechsel an den Auswärtigen zu indossiren haben, da es bekanntlich nicht zu geschehen pflegt, auch dem Interesse des Hiesigen nicht immer zusagen möchte, daß solche Wechsel unmittelbar an die Ordre des Committenten ausgestellt werden.

Das Verhältniß zwischen solchen einzelnen Fällen und der obigen Regel läßt sich nun freilich nicht in Zahlen angeben. Die Deputation muß sich daher auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß ihres Erachtens jener Einwurf zwar nicht für ganz unbedeutend geachtet werden kann, jedoch in Vergleich mit dem Zweck, den man erreichen will, nur von untergeordneter Erheblichkeit zu seyn scheint. Einigermaßen dürfte auch das angeregte Bedenken dadurch vermindert werden, daß in dem Gesetze das Verbot der Uebertragung hiesiger Wechsel an Auswärtige ganz weggelassen und nur die Verpflichtung des Hiesigen, unter den angeführten Voraussetzungen die Masse zu entschädigen, ausgesprochen würde.

Endlich ist noch

3) die Frage aufgeworfen, ob nicht das Gesetz leicht dadurch zu umgehen sey, daß der Gläubiger einen Hiesigen, der seiner Vermögenslage nach eben nichts
mehr

mehr zu verlieren hätte, willig machte, den Wechsel an sich indossiren zu lassen, ihn dann aber dem auswärtigen Schuldner der Masse zu übertragen, wo dann die letztere von dem unvermögenden Indossenten ihres Schuldners ohne Erfolg Entschädigung fordern würde.

Daß nun ein Gläubiger, wenn er sich anders zu einer solchen Handlungsweise entschließen möchte, dadurch seinen Zweck erreichte, ist nicht zu verkennen, denn die frühern Wechsel-Interessenten, und also auch er, sind nach dem vorgeschlagenen Gesetzes-Entwurfe der Verbindlichkeit zur Entschädigung der Masse nicht unterworfen. Auf sie aber, und zwar selbst dann, wenn sie in gutem Glauben gehandelt haben, diese Pflicht zu erstrecken, dürfte bedenklich scheinen und jedenfalls den Gesichtspunct, von welchem man bei jenem Entwurfe ausgegangen ist, gänzlich verrücken. Man wird hier vielmehr eine solche Verbindlichkeit nur dann festsetzen können, wenn die Uebertragung an einen Hiesigen nur zu dem Zwecke geschehen ist, damit auf diesem Wege der Wechsel an den auswärtigen Schuldner des Falliten gelangen solle.

Die Deputation glaubt diesem nach, daß es sich, wenn man bei der Grundlage der vorgeschlagenen Bestimmungen stehen bleiben will, doch empfehlen würde, diese folgender Gestalt abzufassen:

§. 1. Wer einen hier selbst auf einen Hiesigen gezogenen oder von Jemand auf sich selbst ausgestellten und hier zahlbaren Wechsel an einen Auswärtigen mittelst Indossaments oder auf sonstige Weise übertragen hat, ist in dem Falle, da der Wechfelschuldner in Insolvenz geräth, der Wechsel aber in Folge jener Uebertragung an einen auswärtigen Schuldner der Debitmasse gelangt ist, und dieser alsdann aus dem Grunde der Compensation die Berichtigung seiner Schuld bei Verfall verweigert, der Masse diesen in Compensation gebrachten Belauf zu erstatten verbunden.

§. 2. Dieselbe Verbindlichkeit zum Ersatz trifft auch jeden der früheren Wechsel-Interessenten, welcher den Wechsel zwar an einen Hiesigen übertragen hat, jedoch in der Absicht, daß der Wechsel in Folge dieser Uebertragung an den auswärtigen Schuldner der Masse gelangen sollte.

§. 3. Die nämlichen Grundsätze finden auch Anwendung, wenn die Forderung, welche einem solchen Wechsel zum Grunde liegt, einem Auswärtigen übertragen worden.

II. Bei der ferner angestellten Ueberlegung, wie etwa, abgesehen von obigem Vorschlage, durch anderweitige gesetzliche Vorschriften die Aufgabe zu lösen sey, ist die Deputation von dem allgemeinen Gesichtspunct ausgegangen, daß überhaupt alle Cessionen, möglichst zu verhindern seyen, welche von einem Gläubiger an einen Schuldner des Falliten in der Art geschehe, daß dabei nur die Absicht, sich bei der zu besorgenden Concurrenz mit den übrigen Gläubigern vorzugsweise vor diesen bezahlt zu machen, angenommen werden kann.

In dieser Rücksicht scheint es zuvörderst unbedenklich, alle Cessionen, die erst nach Eröffnung des Debit-Verfahrens vorgenommen werden, für nichtig zu erklären. Dieser Grundsatz, der nach der Ansicht vieler Rechtslehrer schon im gemeinen Rechte beruht, enthält weder für den Cedenten, noch für den Cessionar eine Unbilligkeit. Denn was den Cedenten betrifft, so sollte überhaupt nach einmal ausgebrochener Insolvenz kein Gläubiger sich irgend einen Bestandtheil der Activ-Masse zu seiner ausschließlichen Befriedigung mehr verschaffen dürfen; der Cessionar aber wird, wenn er, auch vielleicht in einem einzelnen Falle von der erfolgten Insolvenz-Erklärung zur Zeit der Cession noch keine Kunde gehabt haben sollte, doch zu einer Beschwerde keine Ursache haben, sobald ihm nur der Regreß gegen seinen Cedenten gesichert bleibt.

Schwieriger ist das Verhältniß bei den vor der gerichtlichen Insolvenz-Erklärung statt gehabten Uebertragungen. In dieser Hinsicht ist wohl die Frage aufgeworfen, ob nicht die Vorschrift der Französischen Gesetzgebung, daß gewisse vom Falliten selbst binnen den letzten zehn Tagen vor Ausbruch des Fallissements vorgenommene Rechtsgeschäfte als nichtig angesehen, oder doch, soviel den Falliten betrifft, für betrüglich gehalten werden sollen, zu einer ähnlichen Bestimmung für die hier in Betracht kommenden Fälle veranlassen könnte? — Allein von der Festsetzung eines solchen Zeitraumes hat die Deputation gänzlich absehen zu müssen geglaubt, indem einestheils die Verhältnisse zwischen dem Falliten und seinem Gläubiger und die zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, dem Cessionar, nicht gleichartig sind, andertheils eine solche ganz eigenthümliche Bestimmung mit unsern sonstigen bei dem Debit-Verfahren überhaupt und namentlich für die vom Falliten selbst, vorgenommenen Veräußerungen geltenden Vorschriften nicht in Einklang stehen würde. Es bleibt hier vielmehr, um auf der einen Seite die Masse möglichst zu schützen, auf der andern Seite aber auch nicht solche Contrahenten, welche im guten Glauben gehandelt haben, zu beeinträchtigen, nichts anders übrig, als davon, ob schon zur Zeit der Cession die Wissenschaft von der Zahlungsunfähigkeit des Debtors vorhanden gewesen sey, die Entscheidung abhängig zu machen.

Dem Schuldner der Masse muß es also nicht erlaubt seyn, eine Forderung, die ihm zu einer Zeit, da er diese Wissenschaft bereits hatte, oder die ihm sogar erst nach eröffnetem Debit-Verfahren übertragen ist, gegen seine Schuld in Compensation zu bringen. Da indeß solche Schuldner der Masse häufig Auswärtige seyn werden, die auswärtigen Gerichte aber die Befugniß zur Compensation nach den Gesetzen ihres Landes bestimmen dürften, und da es ferner denkbar ist, daß nicht gerade der Cessionar wohl aber der Cedent, die erwähnte Wissenschaft gehabt, so reicht jener Grundsatz nicht aus. Es muß vielmehr zugleich auch eine Verpflichtung des Cedenten, den in Compensation gebrachten Verlauf der Masse zu erstatten, angenommen werden, sofern nur bei ihm die allgemeinen Voraussetzungen zutreffen. Diese Verpflichtung muß ferner unter gleichen Voraussetzungen im Falle mehrerer nach einander geschehener Cessionen jeden Cedenten treffen, da sonst nichts leichter seyn würde, als das Gesetz zu umgehen. — Endlich empfiehlt es sich auch noch, daß, um eine etwaige Unge-

wissenheit

wisheit in Ansehung des Zeitpuncts, da das Debit-Verfahren als eröffnet anzunehmen ist, zu heben, so wie jeden Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Uebertragungen einer Wechselforderung mittelst Indossements zu beseitigen, darüber feste Bestimmungen getroffen werden.

Diesen Ansichten würden nun etwa folgende Vorschriften entsprechen:

§. 1. In Insolvenz-Fällen ist die Uebertragung einer an den Falliten zustehenden Forderung auf einen Schuldner desselben, wenn sie erst an oder nach dem Tage der Eröffnung des Debit-Verfahrens geschieht, nichtig.

§. 2. Es ist auch kein Schuldner des Falliten befugt, eine solcherge-
stalt auf ihn übertragene Forderung gegen die Forderung der Masse in Compensation zu bringen, wogegen demselben jedoch der Regreß gegen den Cedenten zusteht.

§. 3. Das Debit-Verfahren ist als eröffnet anzusehen, sobald zur Einleitung desselben dem Falliten oder dessen Vertreter ein allgemeines Verkaufsverbot vom Gericht oder dessen Vorsitzer erteilt ist.

§. 4. Ist eine solche Uebertragung vor Eröffnung des Debit-Verfahrens geschehen, so ist der Cessionar eben so wenig zur Compensation befugt, sofern er zur Zeit der Uebertragung gewußt hat, daß der Schuldner nicht im Stande seyn werde, dem Cedenten die Forderung bei Verfall zum Vollen zu bezahlen.

In diesem Falle hat, unbeschadet der dem Inhaber eines Wechsels, als solchem, zustehenden Rechte, der Cessionar den Regreß gegen den Cedenten nur dann, wenn dieser gleiche Wissenschaft von des Schuldners Vermögenslage hatte.

§. 5. Ist die Uebertragung an einen auswärtigen Schuldner der Masse verfügt und wird alsdann von diesem die Berichtigung seiner Schuld aus dem Grunde der Compensation verweigert, so hat der Cedent den in Compensation gebrachten Belauf der Masse ohne Weiteres dann zu erstatten, wenn die Uebertragung erst nach eröffnetem Debit-Verfahren geschah. Erfolgte sie vor diesem Zeitpuncte, so ist der Cedent zu gleichem Erfasse verbunden, wenn er damals gewußt hat, daß der Schuldner die cedirte Forderung bei Verfall zum Vollen zu bezahlen nicht im Stande seyn werde.

§. 6. Geschah die Uebertragung an einen Hiesigen, so liegt zwar dem Cedenten unter den nämlichen Voraussetzungen dieselbe Verbindlichkeit ob, jedoch nur alsdann, wenn dem Cessionar die Befugniß zur Compensation rechtskräftig zuerkannt ist.

In diesem Falle hat indeß der Cedent außer dem in Compensation gebrachten Belauf auch die durch jenes Verfahren gegen den Cessionar der Masse erwachsenen Kosten derselben zu vergüten.

§. 7. Dieser Verbindlichkeit zum Ersatz ist, falls die Forderung nicht von dem ursprünglichen Inhaber unmittelbar an den Schuldner der Masse übertragen, sondern in Folge mehrerer nach einander statt gehabten Cessionen an denselben gelangt ist, nicht blos der nächste, sondern auch jeder vorhergehende Cedent unterworfen, sofern in Rücksicht auf ihn und die, von ihm veräußerte Uebertragung, die angeführten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 8. Die Vorschriften dieser Verordnung sind namentlich auch auf Uebertragungen von Wechselforderungen vermöge Indossaments, mit Vorbehalt der im §. 4 wegen des Regresses getroffenen näheren Bestimmung, anwendbar.

Eine Vergleichung dieser beiden Vorschläge ergibt, daß jedem derselben eigenthümliche Gründe das Wort reden, weshalb denn die Deputation die Wahl zwischen beiden, lediglich anheimstellen zu müssen glaubt. Während der erste Vorschlag sich dadurch empfiehlt, daß die Bestimmungen einfacher sind und sich bei ihrer Anwendung seltener Schwierigkeiten finden werden, steht dem zweiten der Vorzug zur Seite, daß er den Gegenstand vollständiger umfaßt und sich natürlicher an unsere bestehenden gesetzlichen Vorschriften anschließt.

Die Deputation hegt übrigens die Ueberzeugung, daß, welcher dieser Vorschläge auch angenommen werden mag, doch immer schon ein bedeutender Schritt zur Abstellung der in Frage stehenden Unzuträglichkeiten gewonnen seyn wird.